

Dorothee Helten, zugleich für die BI NEDO Interkommunal  
Aloysiusstraße 21  
41470 Neuss

Bezirksregierung Düsseldorf  
Dezernat 25  
Bonneshof 35  
40474 Düsseldorf

**Elektronisch übermittelt per Mail:**  
Dezernat 25, [Felix.Pleschinger@brd.nrw.de](mailto:Felix.Pleschinger@brd.nrw.de), [Therese.Kois@brd.nrw.de](mailto:Therese.Kois@brd.nrw.de)

**cc. mit gesondertem Anschreiben an:**

1. Herrn Regierungspräsident Schürmann
2. Rechtsabteilung der Bezirksregierung
3. Landesrechnungshof
4. Petitionsausschuss des Landtags NRW
5. Herrn Umwelt- und Verkehrsminister Krischer, im Rahmen der eingelegten  
Fachaufsichtsbeschwerde
6. Bund der Steuerzahler
7. Innenministerium, Dienstaufsichtsbeschwerde
8. Fernstraßen Bundesamt

**Neuss, den 18.8.2026**

**Planfeststellungsverfahren Anschlussstelle Delrath / K 33n (AS Delrath)  
Aktenzeichen Planfeststellungsverfahren: 25.04.01. 01-12/2006**

**Rüge der absoluten sachlichen Unzuständigkeit der Bezirksregierung Düsseldorf im  
Jahr 2026 / Aufforderung zur Einstellung des laufenden Verfahrens mangels  
Entscheidungskompetenz**

**Rüge: Finanzierung des Vorhabens endgültig und nachhaltig gescheitert**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Mit meinem Schreiben vom 10.8.2026 hatte ich bereits gerügt, dass der Rhein-Kreis Neuss keine Antragsberechtigung für das Verfahren geltend machen kann. Zur Begründung verweise ich inhaltlich nochmals auf das genannte Schreiben.

Heute möchte ich hiermit die **absolute sachliche Unzuständigkeit der Bezirksregierung Düsseldorf** für den Erlass eines Planfeststellungsbeschlusses im laufenden Verfahren rügen.

Die aktuelle Rechtslage im Jahr 2026, insbesondere die wegweisende Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Münster (**OVG NRW, Urteil vom 09.10.2024 – Az. 11 D 40/24.AK**) führt dazu, dass das von Ihnen geführte Verfahren rechtlich in einer Sackgasse gelandet ist. Es gilt der unumstößliche verfahrensrechtliche Grundsatz, dass für die rechtliche Beurteilung und den Erlass eines Planfeststellungsbeschlusses ausschließlich die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der behördlichen Entscheidung – mithin derzeit das aktuelle Recht im Jahr 2026 – maßgeblich ist.

**I. Die absolute Unzuständigkeit Ihrer Behörde wird nachfolgend in einer zwingenden verfahrensrechtlichen Chronologie begründet:**

---

- 1. Die Anwendung von Leitsatz 1 des OVG- Urteils auf die Kreisstraße K 33n**  
Eine Behörde darf nur über Infrastrukturmaßnahmen entscheiden, für die sie laut Gesetz die sachliche Zuständigkeit besitzt. Ihre Behörde leitet ihre Zuständigkeit ausschließlich aus dem Landesrecht ab. Das Verfahren wird nach Straßen- und Wegegesetz geführt, weil der Antragsteller (Rhein-Kreis Neuss) das Gesamtprojekt „AS Delrath mit K 33n“ formell als „Kreisstraße“ bezeichnet hat. Dem erteilt das OVG NRW mit Leitsatz 1 seines Urteils vom 09.10.2024 eine klare Absage:

**Der Kern von Leitsatz 1:**

Das OVG NRW stellt unmissverständlich klar, dass die rechtliche Einordnung einer Straße nicht von der formellen Bezeichnung durch den Vorhabenträger abhängt. Maßgeblich ist allein der mit der Planung erstrebte Endzustand und die tatsächliche, objektive Verkehrsfunktion der Straße im Netz. Da die K 33n untrennbar über die AS Delrath mit der Autobahn A 57 verknüpft werden soll und ausschließlich dazu dient, den weiträumigen Verkehr als Zubringer auf die Autobahn zu leiten bzw. von dieser abzuleiten, erfüllt sie die Kriterien des § 1 Abs. 1 FStrG. Sie besitzt von Beginn der Planung an die Rechtsnatur einer Bundesstraße. Zur weiteren Begründung verweise ich auf mein Schreiben vom 10.8.2026.

**Die fatale Folge für Ihre Behörde:**

Da die K 33n materiell-rechtlich als Bundesfernstraße einzustufen ist, läuft folglich Ihre landesrechtliche Zuständigkeit für Kreisstraßen aus § 39 StrWG NRW komplett ins Leere. Sie besitzen für diesen Straßentypus keine Entscheidungskompetenz auf Landesebene.

---

**2. Die unzulässige Annex-Konstruktion, die verfahrensrechtliche Zäsur 2019 und das obergerichtliche Verbot der Kompetenzverschiebung**

Der nun unheilbare und im Jahr 2026 finale Verfahrensfehler wurde im Jahr **2019** gesetzt. In diesem Jahr hat der Vorhabenträger seinen ursprünglichen Antrag modifiziert, das Bundesfernstraßengesetz (FStrG) vollständig aus den Antragsunterlagen gestrichen und das Verfahren **aktiv auf ein reines Landesverfahren nach dem Straßen- und Wegegesetz (StrWG NRW) reduziert**. Das strategische Ziel dieses Manövers war es, den Neubau der Kreisstraße K 33n formal als Hauptvorhaben zu deklarieren, während der Neubau der Autobahnanschlussstelle (AS Delrath) an der Bundesautobahn A 57 als bloßer „Annex“ im Schatten des Landesrechts mitgenehmigt werden sollte. **Mit Blick auf das genannte OVG-Urteil ist diese Vorgehensweise rechtlich vollständig unzulässig und führt zur Unheilbarkeit des gesamten Verfahrens.**

**Verstoß gegen das Verbot künstlicher Abschnittsbildung und Zweckentfremdung:**

Das OVG NRW hat klargestellt, dass ein Vorhabenträger ein funktional zusammenhängendes Gesamtbauwerk nicht künstlich in Teilprojekte zerlegen oder

begrifflich herabstufen darf, um die gesetzliche Kompetenzordnung zu umgehen. Eine Anschlussstelle an einer Bundesautobahn ist kein unbedeutendes Nebengewerks oder Zubehör (wie etwa ein Radweg oder ein Entwässerungsgraben), sondern ein massiver, sicherheitsrelevanter Eingriff in das überregionale Fernstraßennetz des Bundes.

**Die verkehrsrechtliche Perversion von Ursache und Wirkung:**

Die Argumentation, die Autobahnanschlussstelle sei ein Annex der Kreisstraße, vertauscht die verkehrliche Realität. Die K 33n erhält ihre primäre Verkehrsbedeutung und Netzwirksamkeit überhaupt erst durch die Anbindung an die A 57. Rechtlich und tatsächlich ist die Anschlussstelle das dominierende Netzelement. Da eine Bundesautobahn gemäß Art. 90 GG der zwingenden und exklusiven Baulast des Bundes unterliegt, kann ihre Änderung niemals im Wege einer landesrechtlichen Annex-Kompetenz durch eine Kreisbehörde miterledigt werden.

**3. Materiell-rechtliche Infizierung bereits im Jahr 2019:**

Indem der Kreis das FStrG im Jahr 2019 gestrichen hat, hat er das Verfahren von der korrekten Rechtsbasis abgeschnitten. Das OVG NRW betont, dass die Anwendung des falschen Rechtskreises (Landesrecht statt Bundesrecht) kein bloßer Formfehler ist, sondern das gesamte Abwägungsmaterial infiziert. Ihre Behörde hat als Landesbehörde im Jahr 2019 einen Antrag angenommen, der unter bewusster Missachtung der verfassungsrechtlichen Zuständigkeiten gestellt wurde. Sie waren daher **bereits im Jahr 2019 sachlich unzuständig**, dieses verfälschte Verfahren weiterzuführen. Das hiesige Verfahren wird seither als rechtswidriges „Scheinverfahren“ betrieben, dessen formelle Hülle in diametralem Widerspruch zur materiellen Rechtslage steht.

**4. Der Widerspruch im öffentlichen Register – Die Dokumentation des behördlichen Scheinverfahrens**

Ein unumstößlicher Beweis für die Rechtswidrigkeit des gesamten Verfahrens findet sich im offiziellen, öffentlichen Register der Bezirksregierung Düsseldorf selbst. Dort wird das hiesige Planfeststellungsverfahren bis heute unter der Rubrik „**Bundesrecht**“ / „**Bundesfernstraßen**“ gelistet. Dieser Umstand hat eine vernichtende rechtliche Bedeutung:

**Das offizielle Geständnis der Unzuständigkeit:** Indem Ihre Behörde das Verfahren im öffentlichen Register unter Bundesrecht führt, dokumentiert sie schwarz auf weiß, dass sie intern ganz genau weiß, dass es sich materiell-rechtlich um ein Bundesfernstraßenprojekt handelt. Es liegt ein eklatanter, behördlicher Widerspruch vor: In der Praxis verhandeln Sie ein Landesverfahren (weil der Kreis das FStrG 2019 gestrichen hat), im Internet erscheint das Projekt als Bundesverfahren, um den Schein einer Zuständigkeit zu wahren? Dies ist die Definition eines unzulässigen „Geister- und Scheinverfahrens“.

**Keine Heilungswirkung durch falsche Internet-Einträge:** Ein Registereintrag ist ein rein informeller, nachgelagerter Verwaltungsakt. Er besitzt keine rechtsbegründende oder heilende Wirkung. Ein rechtswidriges Landesverfahren wird nicht dadurch zu einem rechtmäßigen Bundesverfahren, dass man es im Internet in die falsche Schublade einsortiert. Maßgeblich ist allein, welches Recht im formellen *Antrag* und in den amtlichen *Bekanntmachungen* angewendet wurde. Und dort steht seit 2019 fälschlicherweise nur noch das Landesrecht (StrWG NRW).

**5. Das verfahrensrechtliche Fazit hieraus:**

Mit Blick auf das OVG-Urteil: Es gibt keine sachlich zuständige Planfeststellungsbehörde für dieses Konstrukt mehr. Der Antragsteller Rhein-Kreis ist nicht für eine Bundesstraße antragsberechtigt und die Bezirksregierung Düsseldorf

kann keinen Planfeststellungsbeschluss für eine Bundesstraße erteilen, da das Straßen- und Wegegesetz NRW das laufende Verfahren bestimmt. Es wurde ein Verfahren simuliert, das es auf dem Papier so gar nicht geben darf. **Alle seit 2019 durchgeführten Verfahrensschritte, einschließlich des Erörterungstermins im November 2024 sind folglich komplett wirkungslos und rechtlich wertlos.**

---

**6. Warum eine "Heilung" über § 78 VwVfG rechtlich absolut ausgeschlossen ist**

Die aktuelle Verteidigungsstrategie des Vorhabenträgers (VHT), die eigene Antragstellerkompetenz und die Zuständigkeit Ihrer Behörde nachträglich über **§ 78 VwVfG** (Zusammentreffen mehrerer Vorhaben) gesundzubeten, ist rechtlich vollständig verfehlt und bricht am OVG-Urteil sowie an den verfassungsrechtlichen Grundregeln zusammen:

**Keine Zuständigkeit durch Verfahrensrecht:** § 78 VwVfG ist eine reine Koordinierungsvorschrift für den Ablauf von Verfahren. Sie besitzt keinerlei Kompetenz, die verfassungsrechtliche Baulastverteilung des Grundgesetzes (Art. 90 GG) auszuhebeln oder Ihrer Landesbehörde eine Entscheidungskompetenz für Bundesfernstraßen zu übertragen.

**Fehlen der Tatbestandsvoraussetzungen:** Damit § 78 VwVfG anwendbar ist, müssen laut Gesetz *mehrere selbstständige Vorhaben* aufeinandertreffen. Das OVG NRW hat jedoch entschieden, dass ein Autobahnzubringer und die Anschlussstelle eine untrennbare funktionale Einheit bilden. Die K 33n verliert dadurch ihre Eigenschaft als eigenständige Kreisstraße. Da materiell-rechtlich folglich nur **ein einziges, einheitliches Bundesprojekt** vorliegt, ist der Anwendungsbereich des § 78 VwVfG bereits im Ansatz nicht eröffnet.

**Konzentrationswirkung würde den Kreis entmachten:** Selbst wenn man die Anwendbarkeit unterstellen würde, regelt Absatz 1 eindeutig, dass das Verfahren von der Behörde durchzuführen ist, die für das überwiegende Vorhaben zuständig ist. Das Hauptbauwerk einer Bundesautobahn (A 57) wiegt im Verkehrsnetz stets schwerer als eine nachgeordnete Zubringerstraße. Das Verfahren müsste somit zwingend beim Bund konzentriert werden. Eine Erschleichung der Zuständigkeit für den Vorhabenträger und die Bezirksregierung nach Landesrecht über den Umweg des § 78 VwVfG ist ausgeschlossen.

---

**7. Die Konsequenz für das LAUFENDE Verfahren – Warum die Bezirksregierung weder beschließen noch weitergeben darf**

Aus dieser ununterbrochenen Kette der Unzuständigkeit ergibt sich für das aktuelle Verfahren eine zwingende Konsequenz:

**Ein Beschluss ist verboten:** Ihre Behörde darf keinen Planfeststellungsbeschluss erlassen. Ein solcher Beschluss wäre wegen absoluter sachlicher Unzuständigkeit über das Gesamtkonstrukt offenkundig rechtswidrig und würde vor jedem Gericht sofort aufgehoben.

**Eine Weiterleitung an das Fernstraßen-Bundesamt (FBA) ist unmöglich:** Sie können die aktuellen Akten **nicht** einfach an das FBA nach Bonn weiterschicken. Die vorliegenden Antragsunterlagen des Kreises basieren auf dem *falschen Gesetz* (Landesrecht) und wurden vom *falschen Antragsteller* (Kreis alleine ohne Bundesbeteiligung) eingereicht. Das FBA besitzt für ein reines Landes-Annex-Verfahren nach dem StrWG NRW keinerlei Prüfungskompetenz und wird die Annahme mangels gesetzlicher Grundlage verweigern.

### **Das Gesamtfazit für das laufende Verfahren:**

Das seit 2006 betriebene, 2019 final verfälschte und nun über § 78 VwVfG nicht mehr zu verteidigende Scheinverfahren ist **rechtlich tot**. Es kann nicht geheilt, nicht beschlossen und nicht übertragen werden.

**Die Bezirksregierung Düsseldorf muss das laufende Verfahren vollständig einstellen!**

---

#### **8. Wie es richtig sein müsste und warum ein Neuantrag materiell-rechtlich zum Scheitern verurteilt ist**

Falls der Rhein-Kreis Neuss das Projekt im Jahr 2026 dennoch weiterverfolgen möchte, müsste ein kompletter, sauberer Neustart erfolgen: Gemeinsamer Antrag der Autobahn GmbH des Bundes (für die AS) und des Landesbetriebs Straßenbau NRW (Basisstraße als Bundesstraße) ausschließlich beim Fernstraßen-Bundesamt (FBA) in Bonn auf Basis des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG).

Allerdings kann der Rhein-Kreis Neuss zwingend nicht mehr als Vorhabenträger auftreten.

Ein solcher neuer Antrag ist jedoch aufgrund der nachfolgenden, unüberwindbaren materiell-rechtlichen Hürden im Jahr 2026 von vornherein **vollkommen aussichtslos und zum Scheitern verurteilt**:

- **Fehlende Fernverkehrsbedeutung und fehlender Bedarfsplan:**  
Eine Autobahnanschlussstelle setzt zwingend eine überregionale Fernverkehrsbedeutung voraus. Da es sich um ein rein kommunales Wunschprojekt zur lokalen Erschließung handelt, das **nicht im Bundesverkehrswegeplan (BVWP)** ausgewiesen ist, fehlt dem Vorhaben die gesetzlich vermutete Planrechtfertigung des Bundes. Der Bund darf keine Steuermittel für ein Projekt feststellen, das den gesetzlichen Bedarfsplänen widerspricht.
- **Der unüberwindbare Störfallbelang (Seveso-III-Richtlinie):** Das geplante Vorhaben kollidiert fundamental mit den zwingenden Vorgaben des europäischen und nationalen Störfallrechts (Seveso-III-Richtlinie i. V. m. § 50 BImSchG). Im unmittelbaren Trassen- und Einwirkungsbereich befindet sich ein qualifizierter **SEVESO-Betrieb**. Die vorliegende Planung unterschreitet den gesetzlich vorgeschriebenen **Sicherheitsabstand um nahezu 90 %**. Dieser massive Verstoß gegen das bau- und immissionsschutzrechtliche Trennungsgebot ist im Rahmen einer fachplanerischen Abwägung absolut unüberwindbar. Ein rechtssicherer Beschluss kann an diesem Standort niemals ergehen.

#### **II. Unheilbare Rechtswidrigkeit des Planfeststellungsverfahrens wegen endgültig fehlender Finanzierungssicherheit (Verstoß gegen das planungs- und haushaltsrechtliche Finanzierungsgebot mit Blick auf das OVG-Urteil:**

##### **Der rechtliche Obersatz: Das Gebot der gesicherten Finanzierung**

Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts setzt die Rechtmäßigkeit eines Planfeststellungsbeschlusses zwingend voraus, dass das geplante Vorhaben finanziell gesichert ist. Die Finanzierung muss zum Zeitpunkt des Beschlusserlasses in einer Weise feststehen, dass dem Vollzug der Planung keine unüberwindbaren finanziellen Hindernisse im Wege stehen. Ein Planfeststellungsbeschluss, der ein Projekt ohne gesicherte Finanzierung rechtlich zulässt, leidet an einem evidenten, unheilbaren Abwägungsfehler. Er ist rechtswidrig und von den Gerichten aufzuheben.

**In der vorliegenden Konstellation des Planfeststellungsverfahrens zur Anschlussstelle (AS) Dormagen-Delrath an der A 57 in Kombination mit dem Zubringer K 33n ist diese Finanzierungssicherheit – infolge des richtungsweisenden Urteils des Oberverwaltungsgerichts (OVG) Münster vom 9. Oktober 2024 – in jedweder denkbaren Konstellation endgültig gescheitert.**

### **Chronologie des verfahrens- und finanzrechtlichen Zusammenbruchs**

#### **1- Der Ausgangspunkt (2006 bis 2019): Das rechtswidrige Vorhabenkonstrukt**

Das Verfahren wurde im Ursprung (2006) und durch das maßgebliche 1. Deckblattverfahren (April 2019) als kommunales Mischprojekt aufgesetzt. Um die immensen Kosten des Zubringers zu decken, deklarierte der Rhein-Kreis Neuss die Trasse formal als „Kreisstraße“ (K 33n). Ziel dieses Etikettenschwindels war es, den rechtlichen Zugriff auf Fördermittel des Landes Nordrhein-Westfalen nach dem Landesgemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (LGVFG) zu sichern, welche bis zu 75 % der kommunalen Kosten abdecken sollten. Die Anschlussstelle an der A 57 wurde dabei künstlich als bloßer „Annex“ dieses kommunalen Vorhabens mitgeschleppt, obwohl eine Autobahnanschlussstelle zwingend in die originäre Baulast des Bundes fällt. Auf dieser Basis wurden die Fördermittel im Landesprogramm vorläufig vorgemerkt.

#### **2- Der Wendepunkt (Oktober 2024): Urteil des OVG Münster**

Mit dem bahnbrechenden Urteil vom 9. Oktober 2024 (Az.: 11 D 40/24.AK zur L 419 in Wuppertal) hat das OVG Münster den unumstößlichen Leitsatz aufgestellt, dass für die rechtliche Einstufung und die damit verbundene Baulast (= Finanzierungszuständigkeit) einer Straße ausschließlich die **tatsächliche Netzfunktion nach dem Bau** maßgeblich ist. Da der Zubringer K 33n nachweislich und laut den im Verfahren ausgelegten Verkehrsgutachten dazu bestimmt ist, den weiträumigen (Schwer)lastverkehr über die AS Delrath direkt auf das Bundesfernstraßennetz (A 57) zu leiten, besitzt die Straße eine eindeutige überregionale Netzfunktion. Sie ist nach dem Maßstab des OVG Münster rechtlich zwingend als **Bundesstraße** einzustufen.

#### **3- Das Finanzierungs-Dilemma: Warum in keiner Konstellation mehr Geld fließen kann**

Durch das OVG-Urteil ist das Projekt in einer absoluten Sackgasse gefangen, da jede theoretische Finanzierungskonstellation per se illegal und damit unmöglich geworden ist:

- **Konstellation A: Finanzierung über den Landestopf (LGVFG) ist rechtswidrig**  
Nach dem OVG-Urteil darf die K 33n nicht mehr als kommunale Kreisstraße behandelt werden. Das LGVFG verbietet jedoch strikt die Förderung von Bundesfernstraßen (Mischfinanzierungsverbot gem. Art. 104a GG). Würde das Land dennoch LGVFG-Mittel bewilligen, läge eine rechtswidrige Fehlförderung und Zweckentfremdung von Landesmitteln vor. Ein solcher Förderbescheid würde infolge des OVG-Urteils vor Gericht sofort hinfällig.  
**Folglich muss die seit 2002 bestehende Fördermittelvormerkung umgehend gelöscht werden.**
- **Konstellation B: Finanzierung durch den Bund ist gesetzlich ausgeschlossen**  
Da das Projekt faktisch Bundesstraßencharakter hat, müsste der Bund (die Autobahn GmbH / Bundesverkehrsministerium) die Kosten für den Zubringer zu 100 % übernehmen. Dies ist jedoch rechtlich ausgeschlossen, da weder die AS Delrath noch die Basisstraße (K 33n) **im Bundesverkehrswegeplan (BVWP)** festgeschrieben ist. Der Bund darf per Gesetz keine Haushaltsmittel für den Neubau

einer Bundesstraße ausgeben, für die kein gesetzlich festgestellter, vordringlicher Bedarf auf Bundesebene existiert.

- **Konstellation C: Finanzierung aus dem Kreishaushalt führt zum Haushaltskollaps**

Ein Bau allein aus Eigenmitteln des Rhein-Kreises Neuss scheidet aus. Die Übernahme einer solch gigantischen Summe (inklusive der unkalkulierbaren Folgekosten für die bauliche Sicherung und Umlegung von Gashochdruckleitungen im 90%ig unterschrittenen Störfallbereich) für eine Straße, die faktisch dem Bund gehört, würde gegen das kommunale Haushaltsrecht (wirtschaftliche und sparsame Haushaltsführung) verstoßen und von der Kommunalaufsicht sofort gestoppt werden. Ich verweise auf die von mir befreits eingelegte Kommunalaufsichtsbeschwerde und ergänze diese hiermit um die neuen Erkenntnisse aus dem OVG-Urteil. Die immer noch im Haushaltsplan ausgewiesenen Eigenmittel für das Projekt müssen sofort aus dem Kreishaushalt herausgenommen werden. Weitere Ausgaben zu Planungszwecken sind sofort rechtswidrig.

#### **Fazit und prozessuale Konsequenz:**

Da die Landesförderung rechtlich unzulässig geworden ist, eine Bundesfinanzierung mangels Eintragung im Bundesverkehrswegeplan illegal wäre und eine kommunale Eigenfinanzierung den Kreis in den Haushaltskollaps treiben würde, ist die **Finanzierung des Vorhabens dauerhaft und in jeder denkbaren Konstellation nicht gesichert.**

Da die Planfeststellungsbehörde somit sehenden Auges ein Projekt ohne gesicherte Finanzierung beschließen würde (wenn sie noch „dürfte“), mangelt es dem Verfahren an der elementarsten Rechtmäßigkeitsvoraussetzung. Das Planfeststellungsverfahren ist aufgrund dieses unheilbaren Finanzierungsausfalls unverzüglich einzustellen. Ein dennoch erlassener Planfeststellungsbeschluss wird aufgrund dieses evidenten Abwägungsfehlers im Rahmen einer anschließenden Klage vor dem OVG Münster vollumfänglich aufgehoben werden.

### **III. Gesamtfazit: 20 Jahre rechtliche Farce und ein millionenschweres Geisterverfahren auf Kosten der Steuerzahler**

Da ein Planfeststellungsbeschluss ausschließlich auf Basis des im Zeitpunkt seines Erlasses geltenden **Rechts (Stand: Jahr 2026)** ergehen darf, zieht dieses Verfahren die Bilanz eines beispiellosen behördenübergreifenden Totalschadens.

Betrachtet man die ununterbrochene Kette aus verfassungsrechtlicher Kompetenzüberschreitung, dem untauglichen „Annex-Trick“ von 2019 und dem unüberwindbaren Störfallrisiko der SEVESO-III-Richtlinie, bleibt nur ein einziges, unumstößliches Ergebnis:

- **Der Rhein-Kreis Neuss ist als Vorhabenträger komplett gescheitert.** Seine juristische Flucht aus dem Bundesrecht im Jahr 2019 hat das Projekt endgültig manövrierunfähig gemacht.
- **Die Bezirksregierung Düsseldorf ist als Genehmigungsbehörde komplett raus.** Sie führt ein rechtlich nicht existentes Geisterverfahren, für das es in ganz Deutschland keine sachliche Zuständigkeit mehr gibt.
- **Eine Übergabe der Akten an das Fernstraßen-Bundesamt ist ausgeschlossen.** Der Bund wird und darf ein infiziertes Landes-Scheinverfahren mangels Rechtsgrundlage niemals übernehmen.

#### **Das bittere und unentschuld bare Ergebnis dieser zwei Jahrzehnte dauernden Fehlplanung ist:**

ein über 20 Jahre verschlepptes, unter bewusster Missachtung der verfassungsrechtlichen Baulastordnung geführtes bürokratisches Schauspiel. Hier wurden über zwei Jahrzehnte

hinweg Unmengen an Steuergeldern für Gutachten, Anhörungen, und einen völlig wirkungslosen Erörterungstermin im November 2024 verbrannt – für absolut nichts. Die gesamten Antragsunterlagen sind rechtlich unbrauchbar geworden und reine Makulatur. Jede weitere Minute, die die Behörde an diesem toten Verfahren festhält, vertieft den Tatbestand der Steuergeldverschwendung und provoziert massive Amtshaftungsansprüche.

---

#### IV. Die administrative Slapstick-Falle – Die absolute Absurdität des rechtlich luftleeren Raums und das Verbot des taktischen Aussitzens oder Abschiebens an die Justiz

Aus der aktuellen Rechtslage ergibt sich ein verfahrensrechtlicher Zustand, der die Grenze zur reinen Realsatire überschreitet. Das hiesige Verfahren existiert im Jahr 2026 ausschließlich in einem völlig gesetzlosen, luftleeren Raum, aus dem es für die Behörde kein rechtmäßiges Entkommen gibt:

1. **Das Abgabe-Paradoxon an den Bund:** In der Not könnte Ihre Behörde mit dem Gedanken spielen, die Akte einfach an das Fernstraßen-Bundesamt (FBA) nach Bonn abzugeben, um das heiße Eisen loszuwerden. Das ist jedoch **administrativ unmöglich**. Sie können dem Bund keine Akte übergeben, die im Antrag auf einem *Landesgesetz (StrWG NRW)* basiert und von einem *kommunalen Antragsteller (Kreis alleine)* ohne jegliche Bundesbeteiligung geführt wird. Das FBA besitzt für Landesakten des Kreises überhaupt keine Prüfungskompetenz und wird die Annahme verweigern.
2. **Das verbotene Abschieben an die Justiz:** Ebenso rechtswidrig ist der rechtspolitische Versuch, im vollen Wissen um die eigene absolute sachliche Unzuständigkeit dennoch pro forma einen Beschluss zu erlassen, nur um das Problem und das Haftungsrisiko auf dem Klageweg an die Verwaltungsgerichte abzuwälzen. Es ist nicht die Aufgabe der Justiz, das vorsätzliche, kompetenzwidrige Handeln unzuständigen Behörde im Nachhinein zu reparieren. Eine solche „Flucht in den Beschluss“ stellt einen bewussten Missbrauch von Staatsorganen dar.
3. **Die vorsätzliche Steuerverschwendung durch das Erschaffen einer „Kellerleiche“:** Die letzte verbleibende Taktik – das Verfahren nun einfach stillschweigend auszusitzen, nicht mehr anzufassen und es als „Kellerleiche“ im Archiv verstauben zu lassen – ist im Hier und Jetzt blockiert. Das bewusste Verschleppen und Fortführen eines nachweislich unzuständigen Scheinverfahrens verbraucht weiterhin behördliche Ressourcen und bindet öffentliche Gelder. Das bloße Vergraben der Akte im Archiv, um das Eingeständnis des Scheiterns zu umgehen, bedeutet eine fortgesetzte, vorsätzliche Steuerverschwendung.

#### Die totale Blockade:

Die beteiligten Behörden befinden sich somit in einer bürokratischen Slapstick-Falle: Sie dürfen das Verfahren nicht entscheiden, Sie können es nicht an den Bund abgeben, Sie dürfen es nicht an die Justiz abschieben und Sie dürfen es nicht im Archiv aussitzen. Es gibt kein Vorwärts, kein Rückwärts und kein Vertuschen – es bleibt nur das sofortige, transparente Ende durch die förmliche Einstellung des Verfahrens, sei es durch Rücknahme des Antrags durch den unzuständigen VHT Rhein-Kreis Neuss, sei es durch Einstellung des Verfahrens durch die nicht mehr zuständige Bezirksregierung Düsseldorf, folglich eine Einstellung des Verfahrens wegen doppelter Unzuständigkeit der beteiligten Behörden.

#### V. Meine persönlichen und rein privaten Anregungen Die goldene Brücke für einen sauberen, gesichtswahrenden Abschluss sowohl für den Vorhabenträger, als auch für die Bezirksregierung

Obwohl die rechtliche Situation für Ihre Behörde und den Vorhabenträger eine administrative Sackgasse darstellt, verbleibt eine einzige **gesichtswahrende, transparente und pragmatische Option**, um dieses 20-jährige Verfahren sauber zu beenden und weiteren Schaden von den Beteiligten abzuwenden. Bitte fassen Sie es nicht als Anmaßung auf, wenn ich Ihnen hierzu meine persönlichen Gedanken mitteilen möchte. Es ist selbstverständlich Sache der Beteiligten eigene Wege zu suchen und vielleicht auch zu finden.

1. **Die aktive Aufforderung zur Antragsrücknahme:** Anstatt das Verfahren illegalerweise an die Justiz abzuschieben oder es als Kellerleiche im Archiv zu vergraben, sollte Ihre Behörde den Rhein-Kreis Neuss offiziell und unmissverständlich dazu bewegen, den **Planfeststellungsantrag von sich aus zurückzunehmen**.
2. **Die perfekte politische Argumentationshilfe für die Öffentlichkeit:** Dieser Schritt bietet allen Beteiligten – sowohl dem Kreis als auch Ihrer Behörde – die Möglichkeit, in der Öffentlichkeit mit erhobenem Haupt aufzutreten. Die Argumentation für die Bürger und die Presse liegt auf der Hand und kann trotz aller unserer verständlichen „Bauchschmerzen“ als Bürger, politisch vollkommen sauber kommuniziert werden:

*Beispiel: „Wir haben uns über zwei Jahrzehnte hinweg mit aller Kraft und erheblichem Aufwand für dieses wichtige regionale Infrastrukturprojekt eingesetzt. Die völlig neue, unvorhersehbare und restriktive Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts NRW vom Oktober 2024 [11 D 40/24.AK] hat die rechtlichen Leitplanken in Nordrhein-Westfalen jedoch fundamental verschoben. Unter diesen neuen obergerichtlichen Vorgaben ist das Verfahren in der bisherigen Form rechtlich schlicht nicht mehr zulässig. Aus Verantwortung vor dem Gesetz und zum Schutz weiterer Steuergelder ziehen wir den Antrag daher konsequent zurück.“*

Wirkung auf die Bürger aus meiner Sicht:

Mit dieser kooperativen Reißleine wird die fortgesetzte Verschwendung von öffentlichen Geldern und behördlichen Ressourcen mit sofortiger Wirkung gestoppt. Es ist der einzige verfahrensrechtliche Ausgang, der von der betroffenen Öffentlichkeit, den Landwirten und den Bürgern als verantwortungsvolles und transparentes Handeln akzeptiert wird und auch respektiert werden kann (Mut zur Wahrheit und Klarheit)

3. Das verschwiegene Tabu des Bevölkerungsschutzes – Die unüberwindbare SEVESO-III-Kollision als finales Argument  
Neben den unheilbaren Zuständigkeitsfehlern und den rechtlichen Weichenstellungen des OVG existiert ein massiver materieller Grund, warum dieses Vorhaben politisch und rechtlich sofort gestoppt werden muss. Es handelt sich um ein Thema, das in den politischen Gremien des Kreises bisher **niemals offen diskutiert wurde: Der akute Bevölkerungsschutz**.

Das Vorhaben kollidiert fundamental mit den zwingenden europäischen und nationalen Vorgaben des Störfallrechts (Seveso-III-Richtlinie i. V. m. § 50 BImSchG). Die geplante Trasse unterschreitet den gesetzlich vorgeschriebenen Sicherheitsabstand zu dem im Einwirkungsbereich befindlichen **qualifizierten SEVESO-Störfallbetrieb um nahezu 90 %**. Hier wird sehenden Auges eine hochfrequentierte Verkehrsader direkt in die absolute Gefahrenschutzzone eines Chemie- bzw. Störfallbetriebs geplant.

**Das verheerende Signal an die Bürger:** Dass über dieses eklatante Sicherheitsrisiko für die Bevölkerung politisch bisher überhaupt nicht diskutiert wurde,

ist ein unhaltbarer Zustand. Der Bevölkerungsschutz ist kein verhandelbares Detail, sondern die oberste Pflicht jeglichen staatlichen Handelns.

**Die Erweiterung der gesichtswahrenden Kommunikationsstrategie:**

Genau hier liegt jedoch auch die zweite goldene Brücke für den Rhein-Kreis Neuss und Ihre Behörde, um das 20-jährige Verfahren sauber und vom Bürger akzeptiert zu beenden. Man kann die politische Argumentation für die Öffentlichkeit um diesen entscheidenden, moralisch unangreifbaren Punkt erweitern:

Beispiel:

*„Neben den neuen, unüberwindbaren rechtlichen Vorgaben des OVG-Urteils [11 D 40/24.AK] hat eine aktuelle, vertiefte Prüfung der Störfallaufgaben (Seveso-III) ergeben, dass der zwingend notwendige Bevölkerungsschutz aufgrund der Nähe zum ansässigen Störfallbetrieb an diesem spezifischen Standort nicht zu 100 % garantiert werden kann. Die Sicherheit und das Leben unserer Bürger stehen für uns über jedem Infrastrukturprojekt. Aus dieser Verantwortung heraus – und weil der Bevölkerungsschutz für uns oberste Priorität hat – nehmen wir den Antrag zurück / stellen das Verfahren ein.“*

---

**VI.     Ausblick und Konsequenzen – Ein Appell an die rechtsstaatliche Verantwortung zum Schutz von Menschen und Steuerzahlern**

Sollte sich Ihre Behörde wider Erwarten dazu entscheiden, dieses unheilbare Verfahren ungeachtet der vorliegenden Fakten weiterzubetreiben, ein Deckblatt zu erlassen oder einen Beschluss zu forcieren, sehen wir uns gezwungen, den bereits schriftlich angekündigten Rechtsweg konsequent und bis zur letzten Instanz zu beschreiten.

Dieser Schritt darf von den handelnden Amtsträgern und Dezernenten ausdrücklich **nicht als persönliche Anfeindung oder Bedrohung** verstanden werden. Wir bitten Sie hierfür vielmehr um volles berufliches und menschliches Verständnis, da es sich um elementare Grundwerte unserer demokratischen Rechtsordnung handelt:

1. **Pflicht zur Verteidigung des Bevölkerungsschutzes:** Die geplante Unterschreitung des gesetzlichen Sicherheitsabstands zu einem qualifizierten SEVESO-III-Störfallbetrieb um fast 90 % betrifft die körperliche Unversehrtheit der Bürger vor Ort. Angesichts dieses akuten Risikos ist ein Wegsehen unmöglich. Sollte ein Beschluss ergehen, der diese Gefahr legitimiert, ist die Einleitung strafrechtlicher Schritte (Strafanzeige wegen vorsätzlicher Gefährdung bzw. Körperverletzung im Amt durch Unterlassen) keine Drohung, sondern die zwingende rechtsstaatliche Pflicht zum Schutz von Leib und Leben unserer Mitbürger.
  2. **Schutz vor fortgesetzter Steuerverschwendung:** Als Steuerzahler können und werden wir es nicht länger akzeptieren, dass nach zwei Jahrzehnten offensichtlicher Fehlplanung weiterhin öffentliche Gelder in ein rechtlich totes Geisterverfahren fließen. Wenn sehenden Auges und mit dokumentiertem Wissen über die absolute sachliche Unzuständigkeit weitergearbeitet wird, ist die Prüfung von Amtshaftungs- und persönlichen Regressansprüchen gegen die verantwortlichen Entscheidungsträger der einzig verbleibende Weg, um den Missbrauch von Steuergeldern zu stoppen.
-

## **VII. Das Angebot eines Rechtsfriedens bei formellem Verfahrensende – Ein Appell zur Wiederherstellung des rechtsstaatlichen Vertrauens**

Abschließend möchten wir – als betroffene Bürger und im Namen der Bürgerinitiative (BI) – für Ihre Behörde und den Vorhabenträger die Bedingungen für einen dauerhaften, rechtswirksamen Rechtsfrieden unmissverständlich definieren:

1. **Die Bedingung für den Verzicht auf Haftungs- und Strafrechtswege:**  
Wenn dieses Verfahren nun **endgültig und mit offiziellen, formalrechtlich bindenden Mitteln eingestellt** wird (sei es durch die förmliche Ablehnung Ihres Hauses oder durch die gesichtswahrende Antragsrücknahme des Kreises) und das Projekt *weder* rechtswidrig an die Justiz abgeschoben *noch* als ewige Kellerleiche im Archiv vergraben werden, sehen wir als Bürger und als BI **keinerlei Anlass oder Notwendigkeit mehr**, die angekündigten Haftungs-, Regresswege oder Strafbarkeitsanzeigen zu beschreiten. Mit einem formal sauberen, endgültigen Abschluss ist die Angelegenheit für uns rechtlich erledigt.
2. **Die verbleibende Rüge des tiefen Vertrauensverlustes:**  
Unabhängig von diesem Angebot zum Rechtsfrieden müssen wir jedoch mit aller Deutlichkeit betonen, dass die Art und Weise, wie dieses Verfahren über zwei Jahrzehnte hinweg geführt wurde, tiefe Wunden hinterlässt. Dass dieses Projekt von Anfang an durch offensichtliche politische und unangemessene Einflussnahmen, unter bewusster Umgehung von Recht und Gesetz und zu Lasten des Bevölkerungsschutzes, krampfhaft am Leben erhalten wurde, bereitet uns nachhaltig schwerste „Bauchschmerzen.“
3. **Ein verheerendes Signal für die Demokratie:** Dieses jahrzehntelange Agieren an den verfassungsrechtlichen Realitäten vorbei hat uns und vielen Bürgern vor Ort massiv das Vertrauen in ein ehrliches, transparentes und an Recht und Gesetz gebundenes Politik- und Verwaltungshandeln genommen. Es darf im Sinne einer funktionierenden Demokratie nicht Schule machen, dass Behörden und Kommunen aus rein politischem Prestige rechtliche Scheinwelten konstruieren.

**Ich beantrage erneut:**

- **Nehmen Sie Kontakt zu dem Vorhabenträger auf und suchen Sie das gemeinsame Gespräch**
- **Fordern Sie den Vorhabenträger unmissverständlich an den Antrag auf Planfeststellung mangels eigener Zuständigkeit zurück zu nehmen um weiteren Schaden von den beteiligten Behörden und von den Steuerzahlern abzuwenden.**
- **Stellen Sie alternativ das Verfahren wegen eigener sachlicher Zuständigkeit umgehend ein.**

Mit freundlichen Grüßen,

Dorothee Helten, zugleich für die BI NEDO Interkommunal